

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
der Klägerin auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 24/09 BH

L 33 R 1230/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 RA 3729/04 (SG Berlin)

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 24. September 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.9.2009 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer großen Witwenrente verneint, da ihr verstorbener Ehemann die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt habe.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen der Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Ferner muss die Rechtsfrage klärungsfähig, dh entscheidungserheblich sein. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Rechtsfragen, die in diesem Sinn grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen.
- 6 Dass ein Anspruch auf Gewährung großer Witwenrente die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voraussetzt, ergibt sich bereits aus § 46 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). § 51 Abs 1 und 4 SGB VI ist zu entnehmen, dass auf die allgemeine Wartezeit Kalendermonate mit Beitragszeiten und mit Ersatzzeiten angerechnet werden. Gemäß § 247 Abs 3 Satz 1 SGB VI sind Beitragszeiten auch Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Aus § 286a Abs 1 SGB VI ergibt sich, dass für geltend gemachte Beitragszeiten vor dem 1.1.1950 - wie im vorliegenden Fall - die Beitragszahlung jedenfalls glaubhaft zu machen ist. Die Anerkennung einer Ersatzzeit nach § 250 SGB VI setzt nach dem Wortlaut der Norm voraus, dass der Antragsteller Versicherter ist,



dh für ihn mindestens ein wirksamer Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder zu seinen Gunsten als gezahlt gilt. Eine Anrechnung der vom verstorbenen Ehemann der Klägerin in Bosnien zurückgelegten Versicherungszeiten käme nur im Fall der Anwendbarkeit des Art 25 Abs 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 (*BGBI 1969 II, S 1438*) in der Fassung des Änderungsabkommens vom 30.9.1974 (*BGBI 1975 II, S 390*) - DJSVA - in Betracht, das nach der Vereinbarung zwischen der Republik Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Deutschland (*Bekanntmachung vom 16.11.1992 - BGBI II, S 1196*) weiter gilt, bis beide Seiten etwas Abweichendes vereinbaren. Die Frage der Anwendbarkeit des Art 25 Abs 1 DJSVA (*vgl hierzu Vorlagebeschluss des 13. Senats des BSG vom 23.5.2006 - B 13 RJ 17/05 R*) ist keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage. Auch im Fall der Anwendbarkeit der Norm ergäbe sich nichts zu Gunsten der Klägerin. Nach Art 25 Abs 1 DJSVA können in Bosnien zurückgelegte Versicherungszeiten für den Erwerb eines Leistungsanspruchs in Deutschland nur berücksichtigt werden, falls auch anrechnungsfähige Versicherungszeiten in diesem Staat vorliegen.

- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Auch im Übrigen sind Verfahrensmängel nicht zu erkennen.

